



**Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen
zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht**

beschlossen am 07. Dezember 2023
Beschlussnummer: 2-39/23

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Rechtgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen nach UVgO / VOB und HOAI	3
1.3 Vergabeausschuss	4
1.4 Wertgrenzen	4
1.5 Umweltschutz	5
2. Wettbewerbsformen	5
2.1 Freihändige Vergabe /Verhandlungsvergabe	5
2.2 Beschränkte Ausschreibung	5
2.3 Öffentliche Ausschreibung	6
2.4 EU-Vergaberecht	6
2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen	6
3. Aufteilungen von Aufträgen (Vergabe in Losen)	7
4. Zuschlagserteilung	7
4.1 Bewertungsgrundsätze für Vergaben nach VOB/A	7
4.2 Entscheidungen über die Zuschlagserteilung	8
5. Auftragserteilung	8
5.1 Aufträge	8
5.2 Nachtragsaufträge	8
6. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes	9
7. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen	10
8. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption	10
9. Sprachliche Gleichstellung	10
10. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, die im Rahmen der Haushaltswirtschaft erfolgen.

Sie ist eine verwaltungsinterne Vorschrift, die von allen Fachbereichen und nachfolgenden Einrichtungen der Stadt Sangerhausen anzuwenden ist. Durch diese Vergabeordnung entsteht kein Vertragsrecht.

Bei der Vergabe von Leistungen ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) sowie die Dienstanweisung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe von Aufträgen in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen von Bauleistungen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Dienstanweisung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe von Aufträgen in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen im nationalen Bereich, können die Leistungen im Rahmen einer Verhandlungsvergabe vergeben werden unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Einhaltung der Regelungen des § 50 UVgO.

Ausnahmslos alle Vergaben der Stadt Sangerhausen, sind Anzeige- und Dokumentationspflichtig bei der Zentralen Vergabestelle zu registrieren.

Bei allen öffentlichen Aufträgen ist das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TvergG LSA) vom 07.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Vergabe von Aufträgen

- Vergabeverordnung (VgV)
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
 - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArgG)
 - Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA)
 - Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts (LHO LSA)
 - Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (MFG LSA)
 - Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA)
 - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts (KomHVO LSA)
- anlassbezogene Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sind zu berücksichtigen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten die in den Bewilligungsbescheiden gestellten Bedingungen, soweit sie weitergehende Anforderungen stellen, als die vorgenannten Bestimmungen.

1.3 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss der Stadt Sangerhausen ist der Hauptausschuss.

1.4 Wertgrenzen

Bei den festgelegten Wertgrenzen der Vergaben nach UVgO, VOB und TVergG LSA (§ 1), handelt es sich jeweils um die Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

a) Die Wertgrenzen nach UVgO wurden durch die Stadt Sangerhausen für die folgenden Netto-Auftragswerte festgelegt:

- a) öffentliche Ausschreibung über 50.000,00 €
- b) beschränkte Ausschreibung bis 50.000,00 €
- c) Verhandlungsvergabe bis 10.000,00 €

b) Die Vergaben von freiberuflichen Leistungen im nationalen Bereich, erfolgt unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus gilt der Schwellenwert für EU-Vergaben gemäß der EU-Verordnung für Schwellenwerte für Vergabeverfahren mit der Anwendung der §§ 73 ff. i. V. m. § 3 VgV.

c) Die Wertgrenzen gem. §3a (2) Nr. 1 VOB/A stellen sich wie folgt dar:

Eine Beschränkte Ausschreibung kann bis zu einem Netto-Auftragswert der Bauleistung von

- a) 50.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- b) 150.000,00 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- c) 100.000,00 € für alle übrigen Gewerke

erfolgen.

Eine freihändige Vergabe gem. § 3a (3) Satz 2 VOB/A kann ohne Angaben von Gründen bis zu einem Netto-Auftragswert in Höhe von 10.000,00 € erfolgen

Eine Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen ist unzulässig.

Die Verfahrenswahl im Rahmen der Wertgrenzen erfolgt im Rahmen des Haushaltsansatzes der Gesamtmaßnahme, ggf. unter Berücksichtigung von freiberuflichen Leistungen.

Bei langjährigen Verträgen sind zur Beurteilung der Wertgrenzen die Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit, inkl. möglicher Verlängerungsoptionen, des Abschlusses entscheidend. Dies betrifft insbesondere Planungs-, Unterhaltungs-, Miet-, Wartungs- und Leasingverträge sowie Rahmenvereinbarungen.

1.5 Umweltschutz

Bei der Beschaffung und öffentlicher Auftragsvergabe sind die entsprechenden Vorschriften des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Hierbei ist besonderer Wert auf den Einsatz von umweltfreundlichen Materialien zu legen.

2. Wettbewerbsformen

2.1 Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe

Bei einer Vergabe bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € (netto) kann man davon ausgehen, dass eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist (§8 (4) Nr. 1. bis Nr. 17. UVgO und §3a (3) Satz 2 VOB/A).

Aufträge ab 10.000,01 € dürfen nur freihändig/im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden, wenn aus wichtigen sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung die Voraussetzungen gegeben sind.

(§ 8 (4) Nr. 1. bis 17. UVgO und §3a (3) Nr. 1 bis 6 VOB/A)

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind bei Aufträgen in der Regel mindestens drei schriftliche Angebote zum Preisvergleich einzuholen.

Leistungen nach § 14 UVgO können bis zu einem Netto-Auftragswert von 1.000 € bzw. nach § 3a (4) VOB/A bis zu einem Netto-Auftragswert von 3.000 € ohne ein förmliches Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (im sog. Direktkauf/Direktauftrag) beschafft werden. Hier kann auch auf allgemein zugängliche Angebote (z.B. Internet) zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Direktkaufs/Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, d. h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote (mind. drei) zu erfassen sind.

Aufträge von einem Netto-Auftragswert von 1.000,01 € bis 10.000,00 € sind im Rahmen eines Wettbewerbes, nur an geeignete Bieter zu vergeben. Die Leistungsbeschreibungen sind schriftlich zu formulieren. Um Transparenz und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, sind die freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben gemäß Dienstanweisung schriftlich zu dokumentieren.

2.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei einer Vergabe mit einem Netto-Auftragswert unter 50.000,00 €, gemäß Punkt 1.4 a) dieser Verordnung, ist eine beschränkte Ausschreibung nach § 8 (3) UVgO i.V.m. §10 und § 11 UVgO zulässig.

Bei der Vergabe mit einem Netto-Auftragswert unter

- a) 50.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- b) 150.000,00 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- c) 100.000,00 € für alle übrigen Gewerke

kann eine beschränkte Ausschreibung nach § 3a (2) VOB/A durchgeführt werden.

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind mindestens drei Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Davon kann abgewichen werden, wenn ein Vorliegen der

Voraussetzungen gem. Punkt 2.1 Satz 2 dieser Richtlinie eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe rechtfertigen oder eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.

2.3 Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden (§ 55 LHO LSA).

Vergaben nach UVgO ab einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 € und Vergaben nach VOB/A mit einem Netto-Auftragswert über

- a) 50.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- b) 150.000,00 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- c) 100.000,00 € für alle übrigen Gewerke

sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. Punkt 2.1 dieser Verordnung eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe oder gem. Punkt 2.2 dieser Richtlinie eine beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt ist.

2.4 EU-Vergaberecht

Soweit die entsprechenden Schwellenwerte erreicht worden sind, gelten die entsprechenden besonderen Vorschriften (VOB/A-EU, VgV, GWB).

2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Alle Architekten, Ingenieur- und Planungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der Bauleistung im Sinne der VOB/A. Sie stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab der entsprechenden Netto-Wertgrenze gem. der EU-Schwellenwertverordnung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgeschrieben werden. Eine Vergabe von z. B. Beratungs- oder Postdienstleistungen erfolgt unter der Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU für Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 750.000,00 € (entsprechende Schwellenwertänderungen sind zu berücksichtigen) im EU-Weiten Verfahren.

Wird die Wertgrenze nicht erreicht, so können Honoraraufträge gem. § 50 UVgO unter der Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten auf dem Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Sofern der Auftragswert gemäß der EU-Schwellenwertverordnung erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 14 VgV. Das Gleiche gilt für Honoraraufträge, für die eine Vergütung in einer gesetzlichen Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrenze/-grundlage eindeutig bestimmt ist, aber nicht unter die Richtlinie 2014/24/EU für Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleistungen fallen.

Die Auftragnehmer für Architekten-, Planungs- und Ingenieurverträge sollen nach §1 (1) und § 2 (1) und (2) Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheit aus dem Auftrag verpflichtet werden. Die Verpflichtung ist in den Architekten-, Planungs- und Ingenieurverträgen als Anlage bzw. als Bestandteil aufzunehmen.

Über die Vergabe von Honorarverträgen mit einer Honorarsumme ab 10.000,00 € (brutto) entscheidet der Hauptausschuss. Vertragsentwürfe, welche Bestandteil des Vergabeverfahrens waren, sind mit Zuschlagsbeschluss dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

3. Aufteilung von Aufträgen (Vergabe in Losen)

Leistungen nach UVgO und Bauleistungen nach VOB im Ober- und Unterschwellenbereich sind in einzelne Fach- und Teillose aufzuteilen, um auch kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben. Eine Aufteilung nach Fach- oder Teillosten soll jedoch nur erfolgen, wenn dies sachlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, kann nur dann abgewichen werden, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist. Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z.B. Jahresvertrag) zusammenzufassen.

Zusammengehörige Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge unterteilt werden, um die Wertgrenzen zu unterschreiten. Zur Ermittlung der Wertgrenze ist der Kalkulationsbetrag der Gesamtmaßnahme gem. Pkt. 1.4 Satz 6 dieser Verordnung maßgebend.

Einer Planung vorgelagerte Leistungen, wie z. Bsp. Vermessung oder Baugrundgutachten, können als Einzelaufträge, unter Wettbewerbswahrung durch Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten, entsprechend der zulässigen Vergabeart, ausgeschrieben und vergeben werden.

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren zu vergeben (siehe dazu § 31 (1) UVgO i.V.m. § 1; §43 und § 44 UVgO und § 2 (1) VOB/A).

Bei beschränkten Ausschreibungen sind jeweils mindestens drei, bei Fördermitteleinsatz mindestens fünf, geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben sind ebenfalls mindestens drei Preisangebote einzuholen. Dabei soll ein regelmäßiger Wechsel der Bieter vorgenommen werden.

4. Zuschlagserteilung

4.1 Bewertungsgrundsätze für Vergaben nach VOB/A

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 221 – 222 beizufügen und eines zwingend durch den Bieter auszufüllen. Dies gilt ebenso für Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden. Der Bieter entscheidet auf der Grundlage seiner Kalkulation, ob er das Formblatt 221 oder 222 ausfüllt. Die Zentrale Vergabestelle entscheidet über das Formblatt 223.

4.2 Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab 50.000,00 € (brutto) der Gesamtmaßnahme gem. Pkt. 1.4 Satz 6 dieser Verordnung bei Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO und Bauleistungen nach VOB/A trifft der Hauptausschuss für jedes einzelne Los, unabhängig vom Gesamtauftragswert.

Bei Aufträgen, deren Wertgrenze 50.000,00 € (brutto) nicht überschreiten, entscheidet der Oberbürgermeister nach Vorberatung in der Verwaltungsleitungssitzung unter Einhaltung der vorgenannten Vorschriften.

Sollte fachlich begründet von den vorgenannten Vergabearten abgewichen werden, entscheidet über freihändige Vergaben, ab einen Auftragswert von 25.000,00 € (brutto) nach vorheriger Zustimmung zur Verfahrenswahl durch den Oberbürgermeister, der Hauptausschuss.

Zuschlagsentscheidungen zu Vergabeverfahren welche einer Negativbeurteilung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen, zu welchem keine Einigung zur Heilung und Positivbeurteilung erreicht werden kann, sind dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Stadtrat untersteht die Entscheidungskompetenz für freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben ab 50.000,00 € mit vorheriger Zustimmung zur Verfahrenswahl des Oberbürgermeisters.

Bei Honorarverträgen ab 10.000,00 € (brutto) entscheidet der Hauptausschuss über die Erteilung des Zuschlages.

Im Übrigen entscheidet die Verwaltung gemäß bestehender Dienstanweisung.

5. Auftragserteilung

5.1 Aufträge

Die Befugnisse der Vergabeentscheidung und zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen regeln die Hauptsatzung sowie die Dienstanweisung über die namentliche Festlegung zur Feststellung,- Auftrags- und Anordnungsberechtigung für die Stadt Sangerhausen.

Die Auftragserteilung hat innerhalb der Zuschlagsfrist zu erfolgen, jedoch erst, wenn der Zuschlag für einen Bieter vom jeweiligen Entscheidungsträger gebilligt wurde.

Voraussetzung für den Abschluss des Rechtsgeschäftes ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Mündliche und fernmündliche Vergaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden; die schriftliche Form ist sofort nachzuholen.

5.2 Nachtragsaufträge

Die Erteilung eines Nachtragsauftrages, der über 10 von Hundert des ursprünglichen Auftragswerts liegt, unabhängig von der Auftragshöhe und des ursprünglichen Entscheidungsträgers zum Zuschlag, erfordert eine zeitnahe Information des Hauptausschusses, allerdings erst ab einem Nachtragswert von

mehr als 2.500,00 € (brutto). Daneben sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Nachträge sowie Auftragsenerweiterungen unverzüglich in Kopie vorzulegen.

Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen nach Punkt 3 dieser Richtlinie gilt auch für Nachtragsaufträge.

Ergibt sich nach der Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages und muss dieser nach Einzelprüfung nicht einem gesonderten erneuten Vergabeverfahren zugeführt werden, so sind alle voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.

Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen werden oder zugrunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Preisvereinbarungen außerhalb von Nachtragsaufträgen.

Aufträge über Lieferung und Leistung einschließlich Bauleistung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang oder Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängiger Einzelauftrag den Bestimmungen des Punkt 3 dieser Richtlinie.

6. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet in eigener Kompetenz zu den einzelnen Vergabevorgängen. Die Prüfung der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt ist eine Pflichtaufgabe und richtet sich nach § 140 (1) Nr.5 KVG LSA sowie nach der aktuell gültigen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sangerhausen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist sowie vor Erteilung des Zuschlages sämtliche Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen, welche folgenden Auftragswert (brutto) erreichen oder überschreiten

- Vergaben nach UVgO 10.000,00 €
- Vergaben nach VOB/A 15.000,00 €

Vergabevorgänge unterhalb dieser Wertgrenzen werden durch das Rechnungsprüfungsamt unterjährig im eigenen Ermessen der Prüfung unterzogen.

Honorarverträge sind grundsätzlich und unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorzulegen.

Für die Bearbeitung ist eine angemessene Frist von 10 Tagen vorgesehen.

Aus der Beschlussvorlage für den Hauptausschuss muss erkennbar sein, ob die Vergabeunterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt bereits geprüft wurden. Auf eventuelle Bedenken oder Vorbehalte seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist in der Vorlage einzugehen. Der Prüfbericht ist der Beschlussvorlage beizufügen.

Zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausschreibungsunterlagen
- Bieterliste
- nachvollziehbare Schätzung des Auftragswertes

- Nachweis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Leistungsbeschreibung (als Blankett)
- Angebotsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen und Leistungsbeschreibungen
- Eröffnungs- bzw. Submissionsprotokoll
- Vergabevermerk

7. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstige Abstimmungen haben die Fachbereiche, Fachdienste oder Referate sofort das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Dieses bereitet umgehend eine Beratungsvorlage zur weiteren Verfahrensweise für die Verwaltungsleitungssitzung vor. Der Hauptausschuss ist zu informieren. Dies trifft ebenfalls für anonyme und offene Anzeigen zu.

8. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten. Dabei sind insbesondere nachfolgende Schwerpunkte zu beachten:

- sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelungen bei der Einbeziehung Dritter in die Vergabehandlung
- Durchsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei der Vorbereitung der Ausschreibung oder freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben
- Durchsetzung des vierstufigen Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht vom 07. Februar 2019 mit der Beschlussnr. 5-43/19 außer Kraft.

Stadt Sangerhausen, 07.12.2023

S. Strauß
Oberbürgermeister